

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 19. Mai 2009

389

GRG NR.	08	IN 2	15
---------	----	------	----

Interpellation von Peter Markstaller vom 11. Juni 2008

**„Nutzung im Thurgau vorhandenen Know-hows und Pflege der hier ansässigen
Wirtschaft“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

1. Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen untersteht einem umfangreichen Regelwerk im internationalen, nationalen und interkantonalen Kontext. Die massgeblichen Rechtsgrundlagen für den Thurgau finden sich in der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; RB 720.1), im Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB; RB 720.2) sowie in der zugehörigen Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; RB 720.21). Über die entsprechenden Vorschriften sollen insbesondere ein wirksamer Wettbewerb gefördert und die Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung aller Anbieter sichergestellt werden (Art 11 IVöB). Die früher übliche Abschottung der lokalen Märkte für Einkäufe oder Bestellungen der öffentlichen Hand wurden über diese Vorschriften zu Gunsten eines freien Binnenmarktes Schweiz und – für grössere Aufträge – auch international geöffnet. Dies aus der Erkenntnis heraus, dass langfristig nur ein freier Markt optimale Wirtschaftsstrukturen und gleich lange Spiesse für alle Anbieter schaffen kann.

Für die Abwicklung der einzelnen Vergaben werden klare Verfahrensregeln aufgestellt, deren korrekte Anwendung mit Rechtsmitteln überprüft werden kann. Je nach Auftragswert kommt der Vergabestelle dabei mehr oder weniger Spielraum zu. Den grössten Freiraum bietet das sogenannte „freihändige Verfahren“. Bis zu den im Anhang 2 zur IVöB festgelegten Schwellenwerten oder unter den in § 15 VöB genannten Bedingungen können Aufträge ohne öffentliche Ausschreibung ziemlich formlos direkt vergeben werden. Im sogenannten Einladungsverfahren kann sich die Vergabestelle auf eine von ihr zu bestimmende Anzahl von Anbietern (mindest-

tens drei) konzentrieren, während im offenen Verfahren ein weitgehend offener Kreis von Anbietern zugelassen werden muss.

Die zulässigen Spielräume werden zu Gunsten der Thurgauer Wirtschaft ausgenutzt. Sowohl im freihändigen wie auch im Einladungsverfahren kommen in aller Regel thurgauische Handwerker, Planer oder Unternehmen zum Zuge, soweit es sich nicht um ausgesprochene Spezialaufträge handelt oder konjunkturbedingte Überlastungen vorliegen.

2. Das Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG; SR 221.302) regelt die Zulassung und die Beaufsichtigung von Personen, die Revisionsdienstleistungen erbringen (vgl. Art. 1 Abs. 1 RAG). Die vom Interpellanten angesprochene Rotation bei den Revisionsgesellschaften ist nicht im RAG, sondern im Obligationenrecht (OR; SR 220) geregelt. Die massgebliche Bestimmung von Art. 730a Abs. 2 OR lautet wie folgt:

„Bei der ordentlichen Revision darf die Person, die die Revision leitet, das Mandat längstens während sieben Jahren ausführen. Sie darf das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder aufnehmen.“

Adressat dieser Bestimmung ist das Revisionsunternehmen, welches als Revisionsstelle einer bestimmten Gesellschaft gewählt wurde. Es hat durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass die personenbezogene Mandatsführung bzw. der Wechsel in der Mandatsführung beim Erreichen der gesetzlichen Maximalfrist beachtet wird. Das Revisionsunternehmen selber muss indessen nach Ablauf der siebenjährigen Frist nicht zwingend durch ein anderes Unternehmen ersetzt werden, es sei denn, das Revisionsunternehmen könne aus personellen Gründen den geforderten Wechsel in der Mandatsführung nicht sicherstellen. Diese Konstellation dürfte jedoch erfahrungsgemäss eher die Ausnahme bilden. Das Gesetz verlangt demnach - entgegen der vom Interpellanten angedeuteten Auffassung - nicht, dass das Revisionsunternehmen als solches nach Ablauf der gesetzlichen Maximalfrist gewechselt werden muss.

3. Die nachstehende Tabelle vermittelt eine Übersicht über die Revisionsstellen kantonalen Institutionen, die vom Kanton beherrscht sind, samt Hinweisen auf die Wahlorgane und die gesetzlichen Grundlagen.

Institution	Wahlorgan	Gesetzliche Grundlagen	Revisionsstelle
Thurgauer Kantonalbank (TKB)	Grosser Rat	§ 12 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die TKB (RB 951.1)	Ernst & Young AG, Zürich
Gebäudeversicherung	Grosser Rat	§ 2 Abs. 2 des Gebäudeversicherungsgesetzes (RB 956.1)	Ernst & Young AG, St. Gallen

Institution	Wahlorgan	Gesetzliche Grundlagen	Revisionsstelle
EKT AG	Generalversammlung (Regierungsrat als Vertreter des Aktionariats)	Art. 727 Abs. 1 OR (SR 220) § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das EKT (RB 954.1)	KPMG, St. Gallen
Spital Thurgau AG	Generalversammlung (Regierungsrat als Vertreter des Aktionariats)	Art. 727 Abs. 1 OR (SR 220) § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Verbund der kant. Krankenanstalten (RB 811.31)	PROVIDA Wirtschaftsprüfung AG, Frauenfeld (intern: Finanzkontrolle TG)
Pädagogische Hochschule	Revisionsstelle wird durch Gesetz bestimmt	§ 17 des Tertiärbildungsgesetzes (RB 414.2)	Finanzkontrolle TG
Kantonale Ausgleichskasse	Regierungsrat	§ 9 RRV zum Gesetz über die Einführung der AHV (RB 831.10) / Zulassungsvoraussetzungen sind durch Bundesrecht vorgegeben (Art. 68 AHVG i.V.m. Art. 164 ff. AHVV; SR 831.10, 831.101)	PROVIDA Wirtschaftsprüfung AG, Romanshorn
Pensionskasse Thurgau (PKTG)	Delegiertenversammlung	§ 62 Abs. 1 des Reglementes der PKTG (RB 177.42)	PROVIDA Wirtschaftsprüfung AG, Romanshorn

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach